

## Punkt 8

FB Vorstand und Verwaltung  
2727/VII

**Gremium:** Verwaltungsrat der Stadtbetriebe öffentlich  
Siegburg AöR  
**Sitzung am:** 10.12.2019

### Anpassung Mahnkosten im Preisblatt Fachbereich Wasser

#### Sachverhalt:

In dem „Preisblatt zu den Ergänzenden Bestimmungen der Stadtbetriebe Siegburg AöR, Fachbereich Wasser zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ sind derzeit pauschale Mahnkosten i. H. v. 5,00 € für die Mahnung an säumige Schuldner von Wasserentgelten enthalten. Für das Nachinkasso ist ein pauschaler Satz von 25,00 € vorgesehen.

Aufgrund einer neueren Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 26.06.2019, Az. VIII ZR 95/18) ist davon auszugehen, dass die Mahnkostenpauschale von 5,00 € zu hoch ist. Der BGH hat bereits pauschale Mahnkosten eines Energieversorgungsunternehmens in Höhe von 2,50 € als unzulässig angesehen. Nach Auffassung des BGH dürfen bei der Mahnkostenpauschale nur Schadenspositionen berücksichtigt werden, die durch die Zahlungsverzögerung des Kunden verursacht wurden. Dies sind im Wesentlichen nur die Kosten für Porto, Material und Druck. Kosten für den Arbeits- und Zeitaufwand eines Energieversorgungsunternehmens sind über die Mahnkostenpauschale hingegen nicht erstattungsfähig.

Nach der aktuellen Rechtsprechung ist eine Mahnkostenpauschale von 1,20 € als zulässig anzusehen, da hierdurch nur die tatsächlich anfallenden Kosten für Porto, Material und Druck abgedeckt werden.

Der pauschale Satz von 25,00 € für das Nachinkasso sollte in diesem Zusammenhang ebenfalls gestrichen werden, da die tatsächlichen Kosten für die weitere Vollstreckung hiervon deutlich abweichen können.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die Mahnkostenpauschale auf 1,20 € herab zu setzen, sowie das Nachinkasso nach tatsächlichem Aufwand abzurechnen. Der Betriebsbeirat berät über die entsprechende Aktualisierung des Preisblattes in seiner Sitzung am 05.12.2019. Der Entwurf des angepassten Preisblattes ist als **Anlage 1** beigefügt

#### Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsrat beschließt auf Empfehlung des Betriebsbeirats das als **Anlage 1** beigefügte „Preisblatt zu den Ergänzenden Bestimmungen der Stadtbetriebe Siegburg AöR, Fachbereich Wasser zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ (Gültig ab 01.01.2020).